

# RS Vwgh 1992/4/29 90/13/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §12;

EStG 1972 §6 Z2;

## Beachte

Besprechung in ÖStZ 1995/6 S 104-108;

## Rechtssatz

Die Auffassung, eine Teilwertabschreibung im Ausmaß der entrichteten Börsenumsatzsteuer und "Kapitalverkehrsteuer" (gemeint: Rechtsgebühren) ist jedenfalls anzuerkennen, ist unzutreffend. Der Teilwert ist ein fiktiver Erwerbswert. Gerade, weil der gedachte Erwerber neuerlich Rechtsgebühren und Börsenumsatzsteuer zu entrichten hätte, sind diese beim Teilwert zu berücksichtigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130031.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)